

AMTSBLATT

für den
Abwasserzweckverband

„Oberes Zschopau- und Sehmatal“



28. Jahrgang

Ausgabe 01/2024

29.01.2024

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Abwassersatzung - AbwS

Aufgrund von § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG); § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG), §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Versammlung am 08.11.2023 mit Beschluss VV Nr. 12/2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. TEIL – ALLGEMEINES

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der AZV betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG in Form von zwei öffentlichen Einrichtungen (anlagenbezogene Einrichtung):

Einrichtung 1: zentrale Entsorgung des Verbandsgebietes des AZV

Die Einrichtung 1 wird aus den Verbandsbereichen mit zentraler Entsorgung in denen keine Abwasseranschlussbeitragerhebung erfolgte (Annaberg-Buchholz ohne Grundstücke mit Beitragserhebung des Ortsteils Geyersdorf, Crottendorf, Geyer, Scheibenberg, Schlettau, Sehmatal, Königswalde, Tannenberg, Thermalbad Wiesenbad ohne Ortsteil Thermalbad Wiesenbad) und den Verbandsbereichen mit zentraler Entsorgung in denen ehemals eine Abwasseranschlussbeitragerhebung erfolgte (Grundstücke mit Beitragserhebung des Ortsteils Geyersdorf, Ortsteil Thermalbad Wiesenbad, Stadt Jöhstadt) gebildet.

Einrichtung 2: dezentrale Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben von Grundstücken im gesamten Verbandsgebiet.

- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
1. über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 2. in abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. in abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder

Inhalt

Seite 1 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des AZV – Abwassersatzung - AbwS

Seite 13 Informationen und Sitzungstermine

3. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der AZV.

§ 1a

Ermächtigung eines Verwaltungshelfers

Der AZV ermächtigt die Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW) als Verwaltungshelfer mit der Erstellung und dem Versand der Gebühren- und Vorausleistungsbescheide für die Einleitungs- und Grundgebühren sowie den Einzug dieser Gebühren einschließlich der Mahnung. Widerspruchsverfahren und weitergehende Vollstreckungsmaßnahmen werden vom AZV durchgeführt.

Talstraße 55 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld
Telefon 03733 5002-0 Internet: www.azv-ozst.de
Fax 03733 5002-40 E-Mail: info@azv-ozst.de

Sprechzeiten

Die.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Do.: 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

II. TEIL – ANSCHLUSS- UND BENUTZUNG**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglych zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Abs. 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Bringt ein Grundstückseigentümer die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer, die eine gesonderte Behandlung in einem öffentlichen Klärwerk bedürfen, über einen privaten Abwasserkanal zu diesem Klärwerk, ist eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenbeteiligung zu treffen.
- (8) Nicht reinigungsbedürftige oder gleichwertig vorgereinigte Industrieabwässer unterliegen nicht der Berechtigung bzw. der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung gemäß Absatz 1. Werden nicht reinigungsbedürftige oder gleichwertig vorgereinigte Industrieabwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und in einem Klärwerk behandelt, wird eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenbeteiligung getroffen.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der

AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabseitung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/ oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände,

Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV-DVWK 115 sowie des Merkblattes ATV-DVWK 115 sowie des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

(3) Der AZV kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 31 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben

und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV kann – soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder von den

sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder von den sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers nachhaltig geändert werden, ist dem AZV auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Abs. 1 und 2 fallen.

- (2) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (4) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der § 93 WHG, § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
- (3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Satzes 2.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind durch die Abwassergebühr nach § 25 und § 26 abgegolten.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten bei den auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen

der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet wurden.

- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der

Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.
- (2) Der AZV ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese werden im Genehmigungsbescheid zur Abwassereinleitung festgelegt.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3

Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das auf dem Grundstück anfallende Niederschlags- und sonstige Wasser nur in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch

vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

- (7) Stillgelegte private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben (§ 19 Abs. 9) sind nach Entleerung und Reinigung mit geeignetem Material zu verfüllen oder zu Reinigungsschächten umzubauen oder zu beseitigen. Der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann vom AZV auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zugelassen werden. Dem Antrag sind Nachweise der vollständigen Entleerung und ordnungsgemäßen Reinigung beizufügen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen

nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den

Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Der AZV ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Durch Vornahme der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage übernimmt der AZV keine Haftung für Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhaltes abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Abs. 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Abs. 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, den Wartungsvertrag und die Wartungsprotokolle auf Verlangen, mindestens jedoch alle drei Jahre vorzulegen.
 - Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
 - Der AZV behält sich vor, Sichtkontrollen der Anlagen nach Buchst. a) und b) durchzuführen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) Der AZV kann in begründeten Einzelfällen den Entsorgungsrhythmus von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf Antrag anderweitig festlegen, sofern das öffentliche Wohl damit nicht beeinträchtigt wird.
- (11) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. TEIL- ABWASSERGEBÜHREN

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers in die Abwasseranlage erhebt der AZV Abwassergebühren für die zentrale Entsorgung als Grundgebühr (§ 26) und als Einleitungsgebühr (§ 25 Nr. 1 und 2).
- Für die Bereithaltung der Abwasseranlagen und die Einleitung oder Verbringung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der AZV Abwasserentsorgungsgebühren für die dezentrale Entsorgung bezüglich der Entnahme von Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen wird (§ 25 Nr. 3) und für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 25 Nr. 4).

§ 21 Gebührenschuldner

- Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührenschuldner

auch der Besitzer des Grundstücks.

Ist der Aufenthaltsort des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten nicht ermittelbar, kann der Zweckverband die Personen als Schuldner der Abwassergebühr heranziehen, die Abwasser unmittelbar vom Grundstück in Anlagen des Zweckverbandes eingeleitet haben.

- (2) Gebührenschnldner für die Abwassergebühr nach § 22 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser an liefert.
- (3) Mehrere Gebührenschnldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschnldner. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschnldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.
- (4) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschnldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.

§ 22 Gebührenmaßstab

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (3) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (4) Wird Abwasser, das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen wird, zu einer öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserreinigungsgbühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

- (5) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 23 und 24 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe aus privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

§ 23 Abwassermenge

- (1) Im jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 27 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Jahresabwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte, Jahreswasserverbrauch;
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Jahreswassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV hat der Gebührenschnldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV ist berechtigt, die Messeinrichtung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- (3) Kann die angefallene Wassermenge nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelt werden, weil keine geeigneten Messeinrichtungen vorhanden sind, ist der AZV berechtigt, diese zu schätzen. In diesen Fällen wird der Berechnung für Wohngrundstücke eine Mindestwassermenge

von 32 m³/Einwohner und Jahr zugrunde gelegt. Für gewerbliche Einrichtungen und Betriebe erfolgt die Ermittlung der Mindestwassermenge auf Basis der Bemessungsgrundlagen nach DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566 Teil 2.

- (4) Die Menge des aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommenen Fäkalabwassers bzw. des aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalschlammes wird durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen ermittelt.

§ 24 Absetzungen

- (1) Nach § 23 Abs. 1 und 2 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschnldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt, soweit sie 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss übersteigt. Absetzbar ist nur die Wassermenge, die über 5 Kubikmeter pro Jahr und Grundstücksanschluss liegt. Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Abwasser ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenschnldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen zu erbringen, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen (Zählerwechsel bzw. Nacheichung alle 6 Jahre). Die Kosten für den Einbau, die Wartung und Unterhaltung der Messeinrichtung trägt der Gebührenschnldner. Der Einbau sowie der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichgültigkeit sind durch ein Installationsunternehmen vorzunehmen und zu verplomben. Der Zähler muss stationär fest angebracht sein; ein Zähler zum Anschrauben an den Außenzapfhahn ist nicht zulässig.

Es muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaus hat der Gebührenschuldner dem AZV unverzüglich mittels eines Formulars anzuzeigen und vom Installationsunternehmen gegenzeichnen zu lassen.

- (3) Wird bei sonstigen Betrieben (z.B. Fleischereien, Bäckereien, Wäschereien, Tankstellen u.ä.) sowie öffentlichen Einrichtungen (z.B. Freibädern) die absetzbare Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Die pauschale Ermittlung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Interessenvertretungen (Innungen, Berufsverbände) und den Dachverbänden der öffentlichen Abwasserentsorgungswirtschaft. Fehlen solche Vereinbarungen, kann der AZV auf Kosten des Antragstellers ggf. ein Gutachten verlangen.

- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/ Jahr und

2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/ Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelde-rechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 32 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen und die beantragte abzusetzende nicht eingeleitete Wassermengen zu beziffern. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt durch den Gebührenschuldner. Der AZV behält sich eine eigene Nachprüfung vor und ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 25 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt für die
- 1.1 Einrichtung 1 ohne gezahltem Abwasseranschlussbeitrag: **3,22 EUR**
je Kubikmeter Abwasser
- 1.2 Einrichtung 1 mit gezahltem Abwasseranschlussbeitrag: **3,02 EUR**
je Kubikmeter Abwasser

2. Die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt für die Einrichtung 1 **1,51 EUR**
je Kubikmeter Abwasser

3. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalabwasser), das aus abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die Einrichtung 2 **25,85 EUR**
je Kubikmeter Abwasser

4. Die Abwasserentsorgungsgebühr für Abwasser (Fäkalschlamm), das aus abflusslosen Gruben mit Trockenaborten oder Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und gereinigt wird, beträgt für die Einrichtung 2 **29,08 EUR**
je Kubikmeter Abwasser

§ 26 Grundgebühr

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 22 Abs. 1 und 5 wird eine Grundgebühr für die Teilleistung zentrale Abwasserbeseitigung erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der auf einem Grundstück befindlichen Wohnungseinheiten (WE) erhoben. Sie beträgt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 für die Einrichtung 1:
je 1 WE **9,00 EUR/Monat**
jede weitere WE **9,00 EUR/Monat**

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 für die Einrichtung 1:
je 1 WE **3,00 EUR/Monat**
jede weitere WE **3,00 EUR/Monat**

- (2) Als Wohnungseinheit gelten zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (mit Wohnungsabschlussstür) oder falls eine

Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden können. Zur Mindestausstattung gehören Koch- und Wascheinrichtungen sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bzw. von sanitären Anlagen. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

- (3) Wird die Abwasserleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

- (4) Auf einem Grundstück, auf welchem das Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder vergleichbaren Nutzungen anfällt oder bei sonstigen Fällen, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Jahresmenge des Abwassers in Kubikmeter pro Jahr (m^3/a) wie folgt gestaffelt:

1. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle und Reinigung des Abwassers durch ein Klärwerk:

1.1 Jahresabwassermenge für die Einrichtung 1:

0 bis 50 m^3/a 9,00 €/Monat entspricht 1 WE

51 bis 100 m^3/a 18,00 €/Monat entspricht 2 WE

101 bis 150 m^3/a 27,00 €/Monat entspricht 3 WE

151 bis 200 m^3/a 36,00 €/Monat entspricht 4 WE

für jede weitere $50m^3/a$ zusätzlich 9,00 €/Monat

2. bei Anschluss des Grundstücks an öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind:

2.1 Jahresabwassermenge für die Einrichtung 1:

0 bis 50 m^3/a 3,00 €/Monat entspricht 1 WE

51 bis 100 m^3/a 6,00€/Monat entspricht 2 WE

101 bis 150 m^3/a 9,00 €/Monat entspricht 3 WE

151 bis 200 m^3/a 12,00 €/Monat entspricht 4 WE
für jede weitere $50m^3/a$ zusätzlich 3,00 €/Monat

Maßgeblich ist die Gesamtabwassermenge des Vorjahres. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die Abwassermenge geschätzt.

- (5) Die Grundgebühren nach Absatz 1 und 4 werden auch dann erhoben, sofern auf dem Grundstück eine Wohn- oder Gewerbenutzung nicht stattfindet und kein Trinkwasserverbrauch zu verzeichnen ist (Leerstand). Liegt bei einem, an den öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück nachweislich eine zeitweilige Absperrung des Trinkwasseranschlusses vor, kann beim Zweckverband für den Zeitraum der Stilllegung der Trinkwasserversorgung ein Antrag auf Senkung der Grundgebühr gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Soweit der Trinkwasseranschluss nach Satz 2 stillgelegt ist, wird für das Grundstück eine Grundgebühr von 1 WE gemäß den Abs. 1 bzw. Abs. 4 vom Zeitraum der Antragstellung bis zur Wiederinbetriebnahme der Trinkwasseranlage erhoben. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen. Über die Wiederinbetriebnahme des Trinkwasseranschlusses hat der Grundstückseigentümer den Zweckverband umgehend zu unterrichten.

- (6) Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. industrielle oder landwirtschaftliche Zwecke wird ausgegangen, wenn der am Trinkwasserzähler ermittelte Jahrestinkwasserverbrauch in m^3 größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der sich im Objekt befindlichen

Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

Der Gebührenschuldner ist berechtigt, durch separate Messung des Trinkwasserverbrauchs der im Objekt befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten mit Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine getrennte Gebührenabrechnung von Wohn- und Gewerbeeinheiten zu verlangen.

Der entsprechende Antrag ist vor Beginn des Abrechnungszeitraums schriftlich beim AZV zu stellen.

V. Teil – Gebührenschuld

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage, bzw. mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

Für Grundstücke, die perspektivisch einen leitungsgebundenen Anschluss erhalten, erfolgt die Einstufung gemäß § 25 Nr. 1.1 bzw. Nr. 1.2 grundstückskonkret je nachdem, ob ein Abwasseranschlussbeitrag gezahlt wurde oder nicht.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht

- in den Fällen des § 25 Nr. 1 und 2 sowie des § 26 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
- in den Fällen des § 22 Abs. 4 sowie § 25 Nr. 3 bis 4 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.

- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 Nr. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Der AZV erhebt auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 monatliche Vorauszahlungen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen werden mit dem letzten Gebührenbescheid festgesetzt. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Abwassermenge des Vorjahres und die Grundgebühr für einen Monat nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.
- (2) Änderungen an der Höhe und Anzahl der Vorauszahlungen sind in Einzelfällen auf Antrag des Gebührenschuldners möglich, wenn sachliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

VI. Teil – Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**§ 29 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:
- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
 - die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer

- nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3),
 - das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) und
 - den Einbau von Messeinrichtungen gemäß § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2.

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem AZV mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
- den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben mit WC-Anschluss bzw. abflusslosen Gruben mit Trockenaborten und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3 und
- Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

- (4) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer oder der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 30 Haftung des AZV

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder

Schneesmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 31 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Der AZV kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so

haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV überlässt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet;
5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV herstellen lässt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV herstellt, benutzt oder ändert;
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 herstellt;
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt;
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche

Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
13. entgegen § 29 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und
14. entgegen § 26 Abs. 5 die Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nicht anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 24 Abs. 2 abgesetzte Wassermengen dennoch in die öffentliche Kanalisation einleitet.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die

- Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 11.11.2020 und die
- 1. Satzung vom 22.09.2021 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 11.11.2020, außer Kraft.

Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld, den 08.11.2023



Martin
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 Sächs-KomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT
Schönfeld, den 08.11.2023



Martin
Verbandsvorsitzender

Diese vorliegende Abwassersatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 08.11.2023 sowie unter Beteiligung der Stadt Jöhstadt erneut am 24.01.2024 beschlossen.

Wichtige Information – Änderung der Bekanntmachungen ab 01.01.2024

Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems im Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ ab 01.01.2024

Mit Wirkung vom 01.01.2024 wird der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV) ein Rats- und Bürgerinformationssystem einführen. Dieses System dient der Sitzungsvorbereitung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des AZV, der Information der Bürger sowie der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Verbandsverwaltung. Damit können die Vorteile der digitalen Bekanntmachungen für die Verbandsräte und Einwohner zur Verfügung gestellt werden. Der digitale Sitzungsdienst beinhaltet Informationen zu den Verbandsräten, zur Bekanntmachung der Tagesordnung, zu den jeweiligen Beschlussvorlagen bis hin zu den gefassten Beschlüssen. Dadurch werden sämtliche Sachverhalte bis zur Entscheidung durch die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat des AZV transparent für die Öffentlichkeit dargestellt. Eine separate Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse wird im Amtsblatt des AZV zum genannten Termin nicht mehr erfolgen.

Sie erreichen das digitale Rats- und Bürgerinformationssystem ab 01.01.2024 über die Homepage des AZV unter www.azv-ozst.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Wir bitten zu beachten, dass die bisherige Bekanntmachung der Sitzungstermin und Tagesordnung in der „Freien Presse“ ab dem 01.01.2024 entfällt.

Weiterhin möchten wir darüber informieren, dass die Auslagetermine für den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie des genehmigten Wirtschaftsplans ab 01.01.2024 nicht mehr über die „Freie Presse“, sondern über die Homepage des AZV bekannt gegeben werden.

Sitzungstermine AZV Oberes Zschopau- und Sehmatal für 2024

Verwaltungsrat

20.03.2024
15.05.2024
19.06.2024
11.09.2024
23.10.2024

Verbandsversammlung

28.02.2024
17.04.2024
25.09.2024
13.11.2024
11.12.2024

Diese Angaben sind unverbindlich.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen im Bürgerinformationssystem.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Verantwortlich für den Inhalt: Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“
Verbandsvorsitzender Herr Sebastian Martin

Ausgabe: bei Bedarf